

Transparenzbericht 2021

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Inhaltsverzeichnis

- 1 Pflicht zur Aufstellung
- 2 Rechts- und Eigentümerstruktur
- 3 Netzwerk
- 4 Leitungsstruktur
- 5 Internes Qualitätssicherungssystem
 - 5.1 Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch
 - 5.2 Abschnitt Organisation
 - 5.3 Abschnitt Prüfungsanweisungen
 - 5.4 Abschnitt Prüfungsrahmen
 - 5.5 Abschnitt Musterprüfungsberichte
 - 5.6 Prüfungslogik und Auftragsabwicklung
 - 5.7 Auftragsbezogene Qualitätssicherung
 - 5.8 Nachschau
 - 5.9 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems
- 6 Qualitätssicherungsprüfung
- 7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse
- 8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit
- 9 Aus- und Fortbildung
 - 9.1 Ausbildung
 - 9.2 Fortbildung
- 10 Vergütungsgrundlagen
- 11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)
- 12 Angaben zum Gesamtumsatz

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) hat im Geschäftsjahr 2021 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband wird von den Sparkassen und ihren Trägern gebildet und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 32 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen) mit Sitz in Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des RSGV, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist.

3 Netzwerk

Ein Netzwerk besteht nicht.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle und seinen Stellvertretern geleitet. Der Leiter der Prüfungsstelle und seine Stellvertreter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des RSGV ihres Qualitätssicherungshandbuchs (QS-Handbuch). Das darin dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QS-Handbuch umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des QS-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QS-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Das QS-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.1 Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch

Im QS-Handbuch unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortlichkeit für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Außerdem wird jeder Mitarbeiter der Prüfungsstelle dazu verpflichtet, sich mit den ihn betreffenden Regelungen vertraut zu machen.

5.2 Abschnitt Organisation

In diesem Abschnitt des QS-Handbuches sind die Aufbauorganisation, die Stellen und die Prozessabläufe beschrieben. Dabei sind insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Prüfungsstellenleitung (u. a. Regelungen zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit, zu Auftragsannahme und -fortführung, zur Gesamtplanung, zur Information über die Berufsgrundsätze sowie zur Einstellung, zur Beurteilung von Mitarbeitern und zur Ausbildung der Verbandsprüferassistenten)
- Qualitätssicherung (u. a. Regelungen zur Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle und zur Nachschau)
- Prüfung und Rechnungslegung (u. a. Regelungen zur Fortbildung der Verbandsprüfer, zur Organisation der Fachinformation, zur Qualifikation und Information sowie zu den fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmitteln)
- Prüfungsberichte (u. a. Regelungen zu Überwachung, abschließender Durchsicht, Berichtskritik und auftragsbegleitender Qualitätssicherung)
- Prüfungsaußendienst (Funktionsbeschreibung)

Auftragsannahme und -fortführung

Soweit nicht aufgrund sparkassengesetzlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschlussgründe.

Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

Gesamtplanung aller Aufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeitereinsätze koordiniert und fortgeschrieben.

Einstellung von Mitarbeitern

Das QS-Handbuch enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.

Beurteilung von Mitarbeitern

Nach Abschluss der Ausbildung (siehe 9.1) besteht für alle fachlichen Mitarbeiter ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Nach der Vorgabe des QS-Handbuches sind Beschwerden und Vorwürfe der Prüfungsstellenleitung vorzulegen, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Gleiches gilt für geldwäscherechtliche Verstöße, soweit die Prüfungsstelle als Verpflichtete des GWG betroffen ist. Mitarbeiter können Beschwerden und Vorwürfe, andere Vorfälle sowie geldwäscherechtliche Verstöße auch anonymisiert über die Personalratsvertreter der Prüfungsstellenleitung mitteilen.

5.3 Abschnitt Prüfungsanweisungen

Das QS-Handbuch enthält die Regelungen zum Prüfungsablauf und zur Dokumentation der Prüfung, jeweils getrennt nach Prüfungsarten. Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung einschließlich Prüfungsplanungsvermerk, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung einschließlich Prüfungsschlussvermerk gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation gewährleisten.

5.4 Abschnitt Prüfungsrahmen

In der Prüfungsstelle werden neben dem DV-Tool „Dokumentationsanwendung“ Checklisten, Angaben zur Prüfung und weitere DV-Tools zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Sie werden zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten, zur Unterstützung der Planung (einschl. Planungsvermerk) und der Zusammenfassung und Würdigung der Prüfungsergebnisse (einschl. Schlussvermerk) sowie als Prüfungsprogramm eingesetzt.

5.5 Abschnitt Musterprüfungsberichte

Musterberichte liegen für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten vor.

5.6 Prüfungslogik und Auftragsabwicklung

Die Prüfungslogik der Prüfungsstelle folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle wird ein verantwortlicher Mitarbeiter („leitender Prüfer“) sowie ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist ein Mitglied der Prüfungsstellenleitung bzw. ein anderer Wirtschaftsprüfer, der eine ausdrückliche Einzelzeichnungsberechtigung für die Prüfungsstelle erhalten hat. Dem leitenden Prüfer obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Der Fokus der Prüfungsplanung liegt auf der Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung. Danach bestimmen sich die Prüfungsstrategie und das daraus abgeleitete Prüfungsprogramm.

Der Prüfungsablauf wird durch den Prüfungsplanungsvermerk, die Prüfungsanweisungen und die Checklisten sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklistensystem zurückgegriffen.

In Zweifelsfragen ist die Einholung internen bzw. externen Rats vorgesehen.

Außerdem ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst u. a. die Überwachung des Prüfungsteams durch den leitenden Prüfer, die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die abschließende Durchsicht seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

5.7 Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Für alle Aufträge in der Prüfungsstelle erfolgt eine Berichtskritik. Die Berichtskritiker sind Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer mit ausreichender Berufserfahrung, die an der Berichtserstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Bei Prüfungsaufträgen bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. Euro sowie weiteren risikoorientiert ausgewählten Aufträgen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor.

Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden Wirtschaftsprüfer und examinierte Verbandsprüfer mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

5.8 Nachschau

Die Durchführung der Nachschau bei der Prüfungsstelle erfolgt in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorgaben.

5.9 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des RSGV eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystem ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2021 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

6 Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des RSGV.

Die Prüfungsstelle des RSGV ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen.

Durch den vorliegenden Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO erfüllt die Prüfungsstelle des RSGV die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

Zu der in 2016 durchgeführten Qualitätskontrolle wurde der Qualitätskontrollbericht am 31.01.2017 bei der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei Folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2021 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Sparkasse Aachen
- Sparkasse Düren
- Kreissparkasse Düsseldorf
- Stadt-Sparkasse Düsseldorf
- Sparkasse Duisburg
- Sparkasse Essen

- Kreissparkasse Euskirchen
- Verbandssparkasse Goch
- Sparkasse Gummersbach
- Stadt-Sparkasse Haan
- Kreissparkasse Heinsberg
- Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kreissparkasse Köln
- Sparkasse KölnBonn
- Sparkasse Krefeld
- Stadt-Sparkasse Langenfeld
- Sparkasse Leverkusen
- Stadtsparkasse Mönchengladbach
- Sparkasse Mülheim a. d. Ruhr
- Sparkasse Neuss
- Sparkasse am Niederrhein
- Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
- Stadtsparkasse Oberhausen
- Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
- Stadtsparkasse Remscheid
- Sparkasse Rhein-Maas
- Stadt-Sparkasse Solingen
- Stadtsparkasse Wermelskirchen
- Stadtsparkasse Wuppertal

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QS-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Beachtung der Ausschlussgründe nach § 319 HGB
- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 AP-VO, soweit diese nicht nach § 319a HGB unbeachtlich sind (zulässige Steuerberatungsleistungen)
- freiwillige Anwendung von Vorgaben zur Internen Rotation (vgl. Abschnitt 11)

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung von Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Dokumentation der praktischen Ausbildung und die Vorlage der regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über eine zwei- bis dreijährige Ausbildungszeit.

9.2 Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QS-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften- und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen. Zudem nehmen Mitarbeiter der Prüfungsstelle an regelmäßigen Sitzungen von bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen teil. Der Umfang der Schulungen ist pro fachlichem Mitarbeiter und Kalenderjahr auf fünf bis zehn Tage festgelegt. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeiter Umfang und Art der besuchten Schulungen.

Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter im vorangegangenen Geschäftsjahr dokumentiert und überwacht wurde.

10 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung und die anderen Wirtschaftsprüfer, die eine ausdrückliche Einzelzeichnungsberechtigung für die Prüfungsstelle vom Verbandsvorsteher erhalten haben, erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Zusätzliche Einmalzahlungen zum Jahresende erfolgen auf freiwilliger Basis.

Im Kalenderjahr 2021 entfielen 100 % der Gesamtvergütung auf Festgehälter.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des RSGV keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Da in einer (internen) Rotation ein nicht unbedeutendes Instrument zur Sicherung der Prüfungsqualität zu sehen ist, wird - wenngleich es auf Basis der berufsrechtlichen Regelungen auf die Funktion des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beschränkt ist - in der Prüfungsstelle für die Abschlussprüfungen (Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Risiko- und Geldwäscheprüfungen) ein alle zentralen Funktionen umfassendes Rotationssystem eingerichtet. Danach erfolgt im Regelfall ein Wechsel, nachdem eine Person eine der Funktionen

- verantwortlicher Wirtschaftsprüfer,
- leitender Verbandsprüfers oder
- mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betraute Person

vier Jahre lang in derselben Sparkasse wahrgenommen hat. Abweichungen sind möglich, die in § 43 Abs. 6 WPO vorgesehene Höchstgrenze von fünf Jahren darf nicht überschritten

werden. Nach Ablauf der vorstehenden internen Rotationsfrist, darf eine Person eine der drei Funktionen in dieser Sparkasse erst nach Ablauf eines „cooling-off“-Zeitraums von drei Jahren wieder wahrnehmen.

12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

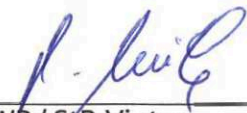
	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	13.758 ¹⁾
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	11.898
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	-
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des RSGV geprüft werden	1.357
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	502

¹⁾ rundungsbedingt stimmt der Gesamtumsatz nicht mit der Summe der einzelnen Positionen überein

Düsseldorf, 28. Februar 2022

Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes


WP / StB Theemann


WP / StB Vietze